



Zahl: 004-3/101

Au, am 1. Juli 2005

VERORDNUNG

der Gemeinde AU / Bregenzerwald

über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Au, vom 30. Juni 2005, wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 38,0 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g) des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 1. Juli 1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Pius Natter

Pius Natter



Verteiler:

1. Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt Au
angeschlagen am: *01.07.2005*
abgenommen am: *01.08.2005*
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 GG.